

Bekanntmachung der Gemeinde Dranske

Über eine Veränderungssperre für den Bereich der sich in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Hiddenseeblick" in Dranske

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske hat in öffentlicher Sitzung am 25.6.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Satzung der Gemeinde Dranske über die Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Hiddenseeblick" entsprechend der Darstellung in der beigefügten Karte im Maßstab 1: 2.000

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske hat am 25.6.2020 beschlossen, dass für das im § 2 bestimmte Gebiet im Bereich der Ortslage Dranske der Bebauungsplan Nr. 23 „Hiddenseeblick“ zum 2. Mal geändert werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hiddenseeblick“ und wird wie folgt begrenzt – siehe Geltungsbereichsdarstellung im Maßstab 1:2000. Die beigeigte Karte im Maßstab 1:2.000 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich ist mit dem Planzeichen 15.13. der Planzeichenverordnung gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1) in dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, eines Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, - mit Ausnahme von Mietverträgen über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken- der Genehmigung der Gemeinde.
- 4) Die Genehmigung nach Satz 1 kann nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezeichnete Nutzung eine Ausnahme nach Abs. 2 nicht erteilt werden könnte.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

- 1) Die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des 17.7.2020 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Bei Vorliegen der in § 17 Abs. 4 und 5 BauGB genannten Voraussetzungen kann die Veränderungssperre eher außer Kraft gesetzt werden.
- 2) Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die Veränderungssperre bei der höheren Verwaltungsbehörde anzugeben.
- 3) Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss ist hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Sagard, den 30.6.2020



Geltungsbereich der Veränderungssperre gelb markiert (hier: unmaßstäblich)

Im Auftrag
Riedel
Sachbearbeiterin Bauamt

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 3.7.2020
abzunehmen am: 21.7.2020

Unterschrift

abgenommen am: 21.07.20

Unterschrift

bestätigt Amtsleiter

Unterschrift/Siegel

Unterschrift/Siegel



Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen